

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 50

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ungefähr die Verwendung finden, welche man jetzt dem Landsturm zuteilen möchte.

Um die Landwehr militärisch verwenden zu können, musste sie in der Übung der Waffen erhalten werden. Dieses veranlasste den Bundesbeschluss vom 7. Juni 1881, welcher für die Landwehr Wiederholungskurse alle 4 Jahre in der Dauer von einigen Tagen vorsieht. Damit diese auf das kürzeste bemessene Instruktionszeit einigermassen genüge, ist es sehr wichtig, dass der Mann bei dem Übertritt nicht bereits alles, was er in frühern Kursen erlernt, vergessen habe! Dieses ist aber zu besorgen, wenn die letzten Jahrgänge des Auszuges von den Übungen dispensiert werden; da sich die Landwehr-Wiederholungskurse nur in grössern Intervallen folgen, kann sich sonst der Fall ereignen, dass der Mann 6 oder 7 Jahre keinen Dienst mehr leisten muss. Es ist leicht zu ermessen, wie es dann beim Wiedereintrücken mit seiner militärischen Ausbildung bestellt ist. Dass es in den fünf Unterrichtstagen des Landwehrwiederholungskurses möglich wäre, das Fehlende und Vergessene nachzuholen, wird wohl niemand glauben. Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde früher auch von den eidg. Räten erkannt und aus diesem Grunde wurden im Sinne des Art. 83 der M. O. G. die letzten Jahrgänge zu den Übungen in grösserem oder geringerem Masse beigezogen. Es ist zu bedauern, dass die Erkenntnis dieser Notwendigkeit der Mehrheit des Ständerates in dem Augenblicke abhanden gekommen ist, in welchem die Einführung eines neuen Gewehres und eines neuen Exerzierreglements die Schwierigkeit, die Landwehr in einigermassen feldtütigem Zustand zu erhalten, in hohem Masse gesteigert hat.

Neumanns Orts-Lexikon des deutschen Reiches.

Ein geographisch-statistisches Nachschlagebuch für die deutsche Landeskunde. Dritte neu bearbeitete und vermehrte Auflage von Wilh. Keil. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien. Preis in Halbleder geb. Fr. 20. —; oder in 26 Heften zu 70 Cts.

(Einges.) Längst zählt der „Neumann“ zu den unentbehrlichsten und darum am meisten geschätzten Hilfsmitteln für Handel und Verkehr. Nach seiner Vollendung in dritter Auflage zeigt sich uns das Werk in ganz neuer Gestalt; der stattliche Band, dem unbeschadet seines reichen und vielseitigen Inhalts bequeme Handlichkeit gewahrt worden ist, ladet zum Studium wie zur Benutzung geradezu ein. Die auf Grund der neuesten amtlichen Veröffentlichungen von Direktor W. Keil umgearbeitete und um nahezu die Hälfte vermehrte neue Auflage enthält in alpha-

betischer Anordnung ca. 70,000 Artikel über alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen sowie über sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke mit gedrängter, aber erschöpfender Landesbeschreibung, Angabe des Wissenswürdigsten über Lage, Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, über die kirchlichen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse, Bodenbenutzung, Produktion, Geschichte etc. Als Orts-Lexikon enthält das Werk alle Orte mit mehr als 300 Einwohnern und alle kleineren Wohnstätten, in denen eine Verkehrsstation, eine Pfarrkirche, ein grosses Gut, eine nennenswerte Industrie etc. vorhanden ist. Bei den einzelnen Orten sind der Reihe nach aufgeführt: Name — Zugehörigkeit zur Verwaltung, zum Amtsgericht, zur Post — Gewässer — Einwohnerzahl — Garnison — Verkehrsanstalten — Banken und Geldinstitute — Behörden — Kirchen, Schulen — sonstige Merkwürdigkeiten — Industrie, Handel — historische Notizen. Dem Orts-Lexikon geht eine geographisch-statistische Skizze des deutschen Reiches voran, die mit wenigen Worten und in kurzen Zügen ein übersichtliches Bild über das Ganze giebt. Dieser Skizze sind eine neue politische Übersichtskarte des deutschen Reichs mit dem Eisenbahnnetz und den Kanälen sowie zwei statistische Karten über die Bevölkerungsdichtigkeit und die Verteilung der Konfessionen beigelegt. Die Städtepläne, deren wir in der neuen Auflage 31 zählen, sind zum grössten Teil durch neue ersetzt, die Wappenabbildungen durch die der preussischen Provinzen auf 275 vermehrt worden. Doch nicht nur Neuheit und Vollständigkeit sind in der dritten Auflage von „Neumanns Orts-Lexikon“ erstrebt und erreicht worden, sie gewährt auch durch die streng durchgeführte lexikalische Anordnung ihrer Artikel, durch die alphabetische Reihenfolge der Namen überhaupt, die Einrangierung der Orte gleichen Namens alphabetisch nach den Ländern und innerhalb dieser nach den Bezirken dem Leser grösstmögliche Übersichtlichkeit. So bietet das Werk den Inhalt einer vollständigen deutschen Landeskunde in einer Form, welche für ein Nachschlagebuch die bequemste ist. Keine andere Form würde eine solche Fülle von Details in so knappem Raum einzuschliessen geeignet sein, um jeden zu befriedigen, dem darum zu thun ist, im deutschen Reiche sich zurecht zu finden.

Eidgenossenschaft.

— (Der bundesrätliche Entwurf über die Truppenordnung) ist vom Nationalrat nach einer dreitägigen Redeschlacht abgelehnt worden. Für Eintreten sprachen in der Sitzung vom 10. d. der Herr Bundespräsident Frey und die Herren Nationalräte Cérésolle, Geilinger, Bühlmann und Häberlin; gegen Eintreten Fonjallaz, Hammer, Scherrer. In der Abstimmung wurde mit 88 gegen 48 Stimmen